

gabe von Wohnraum an den Ehegatten sein, der die Ehwohnung räumen muß.

Das schließt ein, daß die für die Wohnraumlenkung zuständigen Organe nicht an solche außergerichtlichen Vereinbarungen gebunden sind, deren Inhalt zu einer nicht vertretbaren Verteilung des Wohnraums führen würde. Was insoweit für gerichtliche Entscheidungen festgelegt ist (§ 34 Abs. 3 FGB), muß auch für außergerichtliche Vereinbarungen gelten. Wird mitunter noch anders verfahren, dann sollte eine solche Praxis in gegenseitiger Absprache zwischen der Abteilung Wohnungswesen und den Gerichten aufgegeben werden. Ist in einer konkreten Sache die Zuweisung von Ersatzwohnraum besonders dringlich, dann sollte das Gericht die Abteilung Wohnungswesen unter Angabe der Gründe in geeigneter Weise informieren.

Die hier dargelegte Auffassung ändert jedoch nichts daran, daß die Gerichte einem von den Parteien im Eheverfahren gestellten Antrag auf Klärung der künftigen Rechte an der Ehwohnung zu entsprechen haben.

Zu den Kriterien, die bei der Zuweisung der Ehwohnung zu beachten sind

Es ist daran festzuhalten, daß dem *Wohl der Kinder* besondere Bedeutung zukommt.^{1/} Das gilt nicht nur für gemeinsame Kinder der geschiedenen Ehegatten, sondern auch für sonstige in der Familie lebende Kinder. Soweit vereinzelt andere Auffassungen vertreten werden, kann ihnen nicht zugestimmt werden. Im Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 5. Plenartagung vom 13. Dezember 1972/2/ wurde einleitend hervorgehoben, daß bei der Verwirklichung der sozialistischen Familienpolitik der Förderung und Entwicklung der Familien mit Kindern eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zukommt. Das schließt ein, daß die Gerichte die Interessen minderjähriger Kinder auch dann allseitig zu berücksichtigen haben, wenn anläßlich der Ehescheidung oder danach über die Rechte an der Ehwohnung zu befinden ist.

Andererseits können im Einzelfall Umstände, die für die Zuweisung der Wohnung an den nichterziehungsberechtigten Ehegatten sprechen, nicht ohne weiteres unbeachtet bleiben. Deshalb ist ihnen bei der Sachaufklärung ausreichend nachzugehen. Es kann nicht schlechthin ausgeschlossen werden, daß mitunter das Wohl der Kinder die Übertragung der Wohnung an den Elternteil, mit dem sie Zusammenleben, nicht zwangsläufig erfordert oder daß die Interessen der Kinder gegenüber denen des anderen Elternteils ausnahmsweise zurücktreten müssen. Auch in den Verfahren zur Übertragung der Ehwohnung ist jeglicher Schematismus verfehlt. Vielmehr sind alle Umstände des Einzelfalls stets in ihrem gegenseitigen Zusammenhang zu prüfen und zu würdigen. Zu beachten ist weiter, daß neben den im Gesetz angeführten Kriterien noch weitere Umstände für die Entscheidung von Bedeutung sein können.^{3/}

Was die *Lebensverhältnisse der Beteiligten* anbetrifft, so können — soweit es um die Eheleute selbst geht — für die Übertragung der Ehwohnung z. B. Krankheit, Alter und Beruf/^{4/} sowie wirtschaftliche Erwägungen von Bedeutung sein. Auch Rücksichtnahme auf die Be-

lange anderer Personen, die Aufnahme in der Wohngemeinschaft gefunden haben und die besonderer Fürsorge und Pflege bedürfen (z. B. Eltern oder Geschwister der Ehegatten), kann für die Entscheidung beachtlich sein. Die bevorstehende Wiederverheiratung eines Ehegatten kann dagegen dann außer Betracht bleiben, wenn er die neue Ehe mit dem Partner einzugehen beabsichtigt, mit dem er schon während der Ehe Beziehungen unterhalten hat, die sich wesentlich auf die Ehe-zerrüttung auswirkten/^{5/}.

Befindet sich die Ehwohnung in einem Hausgrundstück, das einem Ehegatten zu Alleineigentum gehört, wird es nicht selten zur Vermeidung künftiger Differenzen, aber auch wegen der Verwaltung und Instandhaltung des Grundstücks zweckmäßig sein, dem Eigentümer die Ehwohnung zuzusprechen. Das schließt allerdings nicht aus, daß auch anders entschieden werden kann, wenn dies das Wohl der Kinder oder besondere Interessen des anderen Ehegatten gebieten.^{6/}

Gehört das Hausgrundstück den Eheleuten gemeinsam, dann sollte aus ähnlichen Erwägungen einheitlich über das künftige Alleineigentum und das alleinige Nutzungsrecht an der Wohnung entschieden werden; es sei denn, daß dem gewichtige Umstände jstgegenstehen. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn ein Ehegatte Eigentümer eines weiteren Hauses ist und die Möglichkeit besteht, in diesem Haus eine Wohnung zu beziehen.^{7/}

Beruft sich ein Ehegatte auf ein künftiges Eigentumsrecht am Grundstück und ist dieses von einer noch ungewissen Voraussetzung, z. B. von einem Erbfall, abhängig, kann dem in der Regel keine besondere Bedeutung beigemessen werden.^{8/}

Die *Umstände der Ehescheidung* können dann besondere Bedeutung erlangen, wenn das Wohl der Kinder, besondere Lebensumstände der geschiedenen Ehegatten und andere vordringliche Kriterien nicht zu berücksichtigen sind.^{9/} Wurde dem Ehegatten, dessen Verhalten im wesentlichen zur Zerrüttung der Ehe beigetragen hat, das Erziehungsrecht für die Kinder übertragen, dann wird den Interessen der Kinder an der Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Wohnverhältnisse oft der Vorrang gegenüber den Ursachen der Ehelösung einzuräumen sein. Das widerspricht keineswegs den Moralauffassungen der Werktätigen und stellt auch keine unbillige Härte gegenüber dem anderen Ehegatten dar, wenn nicht noch sonstige beachtliche Umstände gegeben sind, die eine andere Lösung erfordern.^{10/}

Zu den *sonstigen Kriterien*, die bei der Entscheidung über die Ehwohnung mit abzuwägen sind, gehören auch die Bemühungen der Ehegatten um die Zuweisung der Wohnung oder solche Umstände, die zu einer bevorzugten Zuweisung geführt haben. So ist nicht ohne Bedeutung, wenn z. B. ein Ehegatte, der einer AWG angehört, die nach dem Musterstatut in den unteilbaren Fonds eingehenden materiellen Leistungen allein oder weit überwiegend erbracht hat. Ähnliches gilt, wenn die Wohnung einem Ehegatten wegen seines Berufs zugewiesen wurde, ohne daß es sich um eine Werkwohnung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über Werkwohnungen handelt. Aber auch hier ist

1/ Vgl. OG, Urteil vom 2. Februar 1967 - 1 ZzF 18/66 - (NJ 1967 S. 328); BG Halle, Urteil vom 30. Juni 1969 - Kasis. F 8/69 - (NJ 1970 S. 94); FGB-Kommentar, Berlin 1970, Anm. 2.1. zu § 34 (S. 162); Lehrbuch des Familienrechts, Berlin 1972, S. 438.

2/ „Zur Aufgabe der Gerichte im Eheverfahren, die Interessen minderjähriger Kinder zu wahren“, NJ 1973 S. 37 ff.

3/ Vgl. OG, Urteil vom 8. Februar 1968 - 1 ZzF 39/67 - (NJ 1968 S. 377).

4/ Vgl. BG Leipzig, Urteil vom 10. Juli 1970 - 00 6 BF 80/70 - (NJ 1971 S. 86).

5/ Vgl. OG, Urteil vom 8. Februar 1968 - 1 ZzF 39/67 - (a. a. O.).

6/ Vgl. OG, Urteil vom 27. Juni 1972 - 1 ZzF 10/72 - (NJ 1973 S. 57).

7/ Vgl. OG, Urteil vom 2. Mai 1972 - 1 ZzF 5/72 - (NJ 1972 S. 561).

8/ Vgl. BG Cottbus, Urteil vom 12. Juni 1967 - 3 BF 13/67 - (NJ 1968 S. 736).

9/ Vgl. OG, Urteil vom 8. Februar 1968 - 1 ZzF 39/67 - (a. a. O.).

10/ Deshalb erscheint mir die zu dieser Problematik gegebene Begründung im Urteil des BG Suhl vom 23. Dezember 1970 - 3 BF 32/70 - (NJ 1972 S. 86), das im Ergebnis richtig sein mag, bedenklich.